

MERKBLATT

Unterhaltszahlung der Kinder für die Eltern

Viele ältere Menschen sind nicht in der Lage, trotz Rente oder Pension und Leistungen der Pflegeversicherung, die Gesamtkosten einer Pflegeeinrichtung zu bezahlen, die sich um etwa 2.500,- € bewegen können. So müssen immer öfter die Sozialämter an diese Menschen Sozialhilfe zahlen. Nicht nur Eltern sind gesetzlich verpflichtet, für einen angemessenen Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Auch Kinder müssen für ihre Eltern sorgen. Deshalb versuchen die Sozialämter, die Kinder der Pflegebedürftigen in Regress für die gezahlten Leistungen zu nehmen. Das ist oftmals unangenehm für Eltern und Kinder. Weiß man aber rechtzeitig Bescheid, dann kann man ggf. vor dem Fall der Fälle die eine oder andere Gestaltungsmöglichkeit nutzen.

Die Kinder, die oft schon die 40er Lebensjahre überschritten haben, befinden sich durch eine Regressforderung des Sozialamtes unter Umständen in einer schwierigen Lage. Sie müssen vielfach noch den Unterhalt ihrer eigenen Kinder bezahlen und den der Eltern auch noch. Sie sollen aber nicht übermäßig eingeschränkt werden. Das haben deutsche Gerichte in einer Vielzahl von Entscheidungen bestätigt: Danach muss jedem, der zum Unterhalt herangezogen wird, eine ausreichende Altersvorsorge und ein angemessener Lebensstandard verbleiben. Doch wie hoch ist der Unterhalt, den Kinder für ihre Eltern zahlen müssen? Was können die Kinder auf jeden Fall behalten? Was ist, wenn die Kinder z. B. durch Kredite stark belastet sind? Müssen die Rücklagen für die eigene Altersvorsorge angetastet werden? Und nicht zuletzt: Wie kommt man mit den zuständigen Behörden klar?

Die nachfolgenden Informationen können keine individuelle Beratung ersetzen, sie sollen Grundinformationen vermitteln, auf denen dann im speziellen Einzelfall aufgebaut werden kann. Hervorragende Informationen gibt es auch in der Arbeitsmappe „Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Unterhalt für bedürftige Eltern“ von Christina Klein (Fachverlag interna, ISBN 978-3-937887-57-9).

Wie läuft ein solches Verfahren ab?

Von der jeweiligen Pflegeeinrichtung wird regelmäßig Sozialhilfe beantragt. Wenn ein solcher Antrag bei dem Sozialamt vorliegt, ermitteln die Sozialämter, ob eventuell Unterhaltspflichtige - insbesondere Ehegatten und Kinder - vorhanden sind. Konnte das Sozialamt Unterhaltspflichtige ermitteln, schickt es die sogenannte Überleitungsanzeige. Die Überleitungsanzeige bewirkt, dass das Sozialamt die eigentlich zwischen dem unterhaltsberechtigten Elternteil und dem Unterhaltspflichtigen bestehenden Unterhaltsanspruch auf sich überleitet. Dadurch wird das Sozialamt in die Lage versetzt, die Unterhaltsansprüche selbst geltend zu machen.

Verbunden mit der Überleitungsanzeige erfolgt seitens der Sozialämter regelmäßig auch die Aufforderung, Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen des Unterhaltspflichtigen zu erteilen. Beigefügt ist meistens auch ein Formblatt, welches vom Arbeitgeber auszufüllen ist. Außerdem wird auch der Ehegatte (Lebenspartner) des Unterhaltspflichtigen zur Auskunftserteilung aufgefordert. Dies ist rechtens. Bevor Sie dem Sozialamt die Auskünfte erteilen, sollten Sie die Auskunft mit einem spezialisierten Rechtsanwalt besprechen. Bereits hier können wichtige Weichen für das weitere Verfahren gestellt werden. Wenn Sie die Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilen, laufen Sie Gefahr, dass das Sozialamt diese Auskunftsverpflichtung vollstreckt. Dies kann das Sozialamt, ohne vorher ein gerichtliches Verfahren einleiten zu müssen.

Nachdem Sie die Auskünfte erteilt haben, tut sich erfahrungsgemäß erst einmal längere Zeit nichts. Lassen Sie sich davon nicht nervös machen. Je länger Sie von der Sache nichts hören, desto besser kann das eventuell für Sie sein. Denn wenn das Sozialamt Ihren Fall länger als ein Jahr nicht bearbeitet, kann es sein, dass die Ansprüche verirken. Eine Nachfrage nach dem Sachstand beim Sozialamt macht eine nachfolgende Verwirkung eher unwahrscheinlich.

Irgendwann erhalten Sie seitens des Sozialamtes eine Aufforderung, rückständigen und laufenden Unterhalt für Ihren Vater oder Ihre Mutter zu zahlen. Diese Zahlungsaufforderung kann das Sozialamt nicht durchsetzen, ohne dass entweder Sie sich damit einverstanden erklären oder ein Gericht darüber entschieden hat. Diese Zahlungsaufforderung sollte spätestens jetzt von einem Rechtsanwalt, der sich mit

dem Thema Elternunterhalt auskennt, überprüft werden.

Wenn Sie sich mit den geforderten Unterhaltszahlungen nicht einverstanden erklären, muss das Sozialamt Sie vor dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht (Familiengericht) verklagen. Das Sozialamt muss eine Klageschrift einreichen, die Ihnen durch das Gericht zugestellt wird. Sie bzw. ein von Ihnen beauftragter spezialisierter Rechtsanwalt erhalten dann Gelegenheit, auf diese Klageschrift zu entgegnen. Anwaltszwang vor dem Amtsgericht besteht nicht. Danach wird das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen, an dem Sie regelmäßig teilnehmen müssen. In diesem Termin wird normalerweise der Rechtsstreit zwischen allen Beteiligten erörtert. Wenn alle tatsächlichen Umstände geklärt sind, wird das Gericht wenige Wochen später ein Urteil verkünden. Zu diesem Termin brauchen Sie nicht zu erscheinen. Das Urteil wird Ihnen (oder Ihrem Anwalt) zugestellt.

Wenn das Urteil nicht so ausgefallen ist, wie Sie oder Ihr Anwalt es erwartet haben, besteht (mit seltenen Ausnahmen) die Möglichkeit, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Für die Berufung sind die Familiensenate bei den Oberlandesgerichten zuständig. Vor einem Oberlandesgericht können Sie sich nicht mehr selbst vertreten, es besteht Anwaltszwang. Dieser braucht eine sogenannte OLG-Zuassung. Fragen Sie ihn danach! Wenn das Oberlandesgericht über die Berufung entschieden hat, stehen regelmäßig keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung. Nur in Ausnahmefällen kann noch Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Heißt das nun, dass Sie bis zum Tode des unterhaltsberechtigten Elternteils immer den ausgeurteilten Unterhalt zahlen müssen? Nein, denn wenn sich in Ihren persönlichen Verhältnissen oder in Ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen etwas ändert, kann dies Auswirkungen auf den Elternunterhalt haben.

Überblick über die Berechnung des Elternunterhalts:

Die Berechnung von Elternunterhalt erfolgt nach einer bestimmten Reihenfolge. Der Grund für zu hohen Forderungen des Sozialamts ist oftmals, dass eine sogenannte Ein-Topf-Rechnung präsentiert wurde. Das Einkommen des Ehemannes wird einfach zum Einkommen der Ehefrau (um deren Eltern es geht) hinzuaddiert und schon gilt die Tochter dem Sozialamt als voll zahlungsfähig. Doch diese Rechnung ist falsch. Nach deutschem Unterhaltsrecht schuldet niemand Unterhalt aus „fremdem Geld“, auch wenn es das „fremde Geld“ des Ehegatten ist. Die Sozialämter sind bei der Berechnung von Elternunterhaltssachen offensichtlich nicht neutral und unparteiisch. Sie wollen ihre Finanzen sanieren. Der Bundesgerichtshof hat aber in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, dass niemand eine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen hat, um den Unterhalt für seine Eltern zu finanzieren, es sei denn, er lebe im Luxus. Ist ein Luxusleben nicht vorhanden, können Sie auch sofort alle weiteren Zahlungen ans Sozialamt beenden.

Was bedeutet Luxus? Fest steht, dass ein selbst genutztes Eigenheim oder eine Eigentumswohnung nicht zum Luxus zählen. Auch ein Auto darf jede Familie besitzen, ebenso eine Altersvorsorge, egal, ob es sich dabei um eine Lebensversicherung, um Sparkonten oder eine Riester-Rente handelt. Denn der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil einen wichtigen Grundsatz aufgestellt: Die eigene Altersvorsorge geht dem Elternunterhalt vor. Fünf Prozent des Einkommens, das man während seines gesamten Arbeitslebens erzielt hat, ist Altersvorsorge und darf gespart werden. Diese Summe ist sogenanntes Schonvermögen und damit vor dem Sozialamt sicher (AZ XII ZR 98/04, Urteil vom 30. August 2006).

Außerdem gelten Freibeträge. Einem Ehepaar müssen mindestens 2.450 Euro, einem Alleinstehenden 1.400 Euro plus die Hälfte des darüber hinausgehenden anrechenbaren Einkommens verbleiben. Um das anrechenbare Einkommen zu ermitteln, müssen zuvor viele Kosten abgezogen werden, zum Beispiel für die eigene Krankenversicherung, berufsbedingte Fahrtkosten, Kosten für Verbraucherdarlehen, für den Unterhalt der eigenen Kinder und für die eigene Altersvorsorge.

Die Berechnung selbst ist so kompliziert wie eine Steuererklärung. Deshalb sollte ein Fachanwalt für Familienrecht immer überprüfen, ob die Forderung des Sozialamts gerechtfertigt ist. Es lohnt sich immer, genau nachzurechnen und die aktuellen Entscheidungen zum Elternunterhalt einzubeziehen.

© Tibor Jockusch,
Rentenberater seit 1987,
Rechtsberatung im Sozialrecht,
Jesinger Str. 65, D-73230 Kirchheim,
Tel.:07021-71795, Fax: 07021-71263,
eMail: rentenburo@aol.com
Internet: www.rentenburo.de